

## End User License Agreement (EULA)

zwischen

IGEL Technology GmbH, Hanna-Kunath-Str. 31, 28199 Bremen, Deutschland, nachfolgend bezeichnet als „IGEL“

und

Kunden, die von einem IGEL-Reseller einen Delivery-Token für ein IGEL-Softwareprodukt erworben haben, nachfolgend bezeichnet als die „Endkunden“.

### 1 Gegenstand, Zustandekommen dieses EULA

1.1 Gegenstand dieses EULA ist die Einräumung von Nutzungsrechten durch IGEL an den Endkunden an den von IGEL in den Verkehr gebrachten Softwarelösungen „IGEL OS“ und „Universal Management Suite“ (nachfolgend bezeichnet als „IGEL UMS“), sowie an dem, die Funktionen von IGEL OS und IGEL UMS erweiternden „IGEL Enterprise Management Upgrade Pack“ (nachfolgend bezeichnet als „IGEL EMP“). IGEL OS, IGEL UMS und IGEL EMP sind nachfolgend jeweils einzeln auch als ein „IGEL-Softwareprodukt“ und zusammen als die „IGEL-Software“ bezeichnet.

1.2 Dieses EULA kommt zwischen IGEL und dem Endkunden mit dessen Unterzeichnung bei oder nach dem Abschluss des Erwerbsvertrags über einen Delivery-Token zustande. Der Abschluss eines solchen Erwerbsvertrags ist Bedingung für das Inkrafttreten der Regelungen dieses EULA.

### 2 Bezug der IGEL-Software

2.1 Die IGEL-Software als installierte Versionen oder als Installationsdateien ist auf verschiedenen Wegen, z.B. im Wege eines freien Software-Downloads oder vorinstalliert auf IGEL-Hardware für den Endkunden erhältlich. Der Endkunde erhält die IGEL-Software zunächst stets unlizenziiert (ohne freigeschaltete Funktionalität) mit einem stark eingeschränkten Nutzungsumfang.

2.2 Um eine produktive Funktionalität der IGEL-Software zu erhalten, benötigt der Endkunde einen sogenannten „License-Key“, der aus einer technisch generierten und einzigartigen Buchstaben-Zahlenkombination besteht und mit dessen Eingabe in dem jeweiligen IGEL-Softwareprodukt Funktionalitäten freigeschaltet und nutzbar werden.

2.3 Den License-Key kann der Endkunde ausschließlich über das IGEL License Portal (das „ILP“) generieren, indem er einen von einem IGEL-Reseller entgeltlich erworbenen „Delivery-Token“ (ebenfalls eine Buchstaben-Zahlenkombination) im ILP gegen einen License-Key einlöst.

### 3 Open-Source und Fremdsoftware

- 3.1 Dieses EULA findet keine Anwendung auf Open-Source-Software sowie andere Softwareprodukte Dritter (gemeinsam nachfolgend bezeichnet als die „Fremdprodukte“) die mit oder im Zusammenhang mit IGEL-Software zur Verfügung gestellt werden.
- 3.2 Die für die Fremdprodukte geltenden Lizenzbestimmungen werden in digitaler Form mit IGEL-Software ausgeliefert.

### 4 Einräumung und Umfang der Nutzungsrechte an IGEL-Software

- 4.1 Mit dem Zustandekommen dieses EULA räumt IGEL dem Endkunden, je nachdem, für welches IGEL-Softwareprodukt der Endkunde einen oder mehrere Delivery-Token erworben hat, an IGEL OS oder IGEL UMS ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung des jeweiligen IGEL-Softwareproduktes auf einer, der Anzahl der erworbenen Delivery-Token entsprechenden Anzahl von Endgeräten resp. Instanzen ein.
- 4.2 Sofern der Endkunde einen oder mehrere Delivery-Token für IGEL-EMP erworben hat, räumt IGEL dem Endkunden ein einfaches, zeitlich auf die jeweils vom Endkunden gewählte Laufzeit (1, 3 oder 5 Jahre) beschränktes Recht zur Nutzung des IGEL-EMP auf einer, der Anzahl der erworbenen Delivery-Token entsprechenden Anzahl von Endgeräten resp. Instanzen ein.
- 4.3 Eine Freischaltung der Funktionalitäten des jeweiligen IGEL-Softwareproduktes setzt technisch die Eingabe des License-Key innerhalb des jeweiligen IGEL-Softwareproduktes voraus. Ein License-Key darf nur einmalig für die Freischaltung der Funktionalitäten des jeweiligen IGEL-Softwareproduktes auf einem Endgerät aktiviert werden. Das eingeräumte Nutzungsrecht ist, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen IGEL und dem Endkunden, danach nicht auf ein anderes Endgerät übertragbar.
- 4.4 Sofern mehrere Instanzen von IGEL-Software auf einem Endgerät installiert sind oder ablaufen (z.B. in virtuellen Maschinen), ist je Instanz ein Nutzungsrecht erforderlich.
- 4.5 Der Endkunde ist berechtigt, von der IGEL-Software Vervielfältigungsstücke herzustellen, soweit dies erforderlich ist, um die Freischaltung von Funktionen auf der, dem Umfang seiner Nutzungsrechte entsprechenden Anzahl verschiedener Endgeräte resp. Instanzen vorzunehmen und die IGEL-Software bestimmungsgemäß zu nutzen. Er ist weiter berechtigt, von der IGEL-Software im üblichen Umfang nach dem Stand der Technik Sicherungskopien zu erstellen.
- 4.6 Der Endkunde ist nicht berechtigt, IGEL-Software zu vermieten oder in anderer Art und Weise an dieser Unterlizenzen zu erteilen, sie öffentlich zugänglich zu machen oder sie

Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (z.B. Weitervermietung, Rechenzentrumsbetrieb für Dritte, Software as a Service).

- 4.7 Der Endkunde darf seine Rechte an IGEL OS und IGEL UMS an einen Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung überlassen. Für IGEL EMP ist eine Übertragbarkeit ausgeschlossen.

### **5 Neue Softwareversionen, Fehlerbehebungen oder andere Patches**

Für neue Versionen von IGEL-Software, Fehlerbehebungen oder andere Patches, die IGEL dem Endkunden zur Verfügung stellt oder zur Verfügung stellen lässt, gelten ebenfalls die Regelungen dieses EULA.

### **6 Hinweise auf den Urheber**

Urhebervermerke für IGEL-Software, Seriennummern oder sonstige der Identifikation dienende Kennzeichen oder Angaben in IGEL-Software oder auf Datenträgern mit IGEL-Softwareprodukten dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

### **7 Voraussetzungen für die Ausübung gesetzlicher Rechte des Endkunden**

- 7.1 Dem Endkunden stehen die Rechte aus § 69d Abs. 1 UrhG erst zu, wenn er IGEL mit angemessener Frist fruchtlos in Textform aufgefordert hat, die bestimmungsgemäße Nutzung der IGEL-Software im Sinne von § 69d Abs. 1 UrhG zu ermöglichen bzw. die Fehler im Sinne dieser Vorschrift zu beheben.
- 7.2 Die Rechte aus § 69e Abs. 1 UrhG stehen dem Endkunden erst zu, wenn er IGEL mit angemessener Frist fruchtlos in Textform aufgefordert hat, ihm die im Sinne des § 69e Abs. 1 UrhG „erforderlichen Informationen“ zur Verfügung zu stellen.

### **8 Audit-Recht**

- 8.1 IGEL ist gemäß den nachfolgenden Regelungen berechtigt, überprüfen zu lassen, ob der Endkunde die IGEL-Software in Übereinstimmung mit diesem EULA nutzt.
- 8.2 Der Endkunde ist nach Aufforderung von IGEL verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform Auskunft zu erteilen, auf wie vielen Endgeräten IGEL-Softwareprodukte aktiviert sind. Dieses Recht steht IGEL einmal je Kalenderjahr zu, und außerdem wenn IGEL Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Endkunde IGEL-Software über den Umfang der ihm eingeräumten Rechte hinaus nutzt oder nutzen lässt oder es sonst zu einer Verletzung der Rechte IGELs, die diesem EULA unterfallen, durch den Endkunden gekommen sein kann.

- 8.3 Wenn der Endkunde die Auskunft gemäß vorstehender Ziff. 8.2 nicht erteilt hat oder er diese Auskunft nicht fristgemäß erteilt, ist IGEL berechtigt, überprüfen zu lassen, ob der Endkunde die IGEL-Software im Einklang mit diesem EULA nutzt. Die Überprüfung hat durch einen Sachverständigen oder einen gesetzlich zur Verschwiegenheit Verpflichteten (z.B. Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer) (gemeinsam „Auditor“) zu erfolgen. Der Auditor ist von IGEL vor Beginn der Prüfung daraufhin zu verpflichten, dass er hinsichtlich der Ergebnisse seiner Prüfung und der im Rahmen der Prüfung erlangten Kenntnisse aus der Sphäre des Endkunden auch gegenüber IGEL zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, soweit nachfolgend keine Ausnahme von der Verschwiegenheit vereinbart ist. Für die Zwecke der Prüfung hat der Endkunde es dem Auditor auf dessen Verlangen zu ermöglichen, die Einhaltung dieses EULAs durch den Endkunden zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Endkunde IGEL-Software qualitativ und quantitativ im Rahmen der ihm eingeräumten Nutzungsrechte nutzt. Hierfür wird der Endkunde dem Auditor die erforderlichen Auskünfte erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen. Die Prüfung darf nur zu den regelmäßigen Geschäftszeiten des Endkunden durchgeführt werden und ist diesem mit angemessener Frist (im Regelfall von mindestens einem Monat) vorher anzukündigen. Das Prüfungsrecht ist so auszuüben, dass der Geschäftsbetrieb des Endkunden so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die Prüfung ist ferner so zu gestalten, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nicht verletzt werden.
- 8.4 Sofern der Auditor keine Verletzung dieses EULA oder der Rechte IGELs an IGEL-Software durch den Endkunden feststellt, darf er IGEL nur dieses Ergebnis seiner Überprüfung mitteilen. Sollte die Prüfung nach seiner Einschätzung eine Verletzung belegen, hat er IGEL und dem Endkunden mitzuteilen, welche Ansprüche IGEL nach vernünftiger Prüfung gegen den Endkunden zustehen. Hierfür ist IGEL durch den Auditor im erforderlichen Umfang über Umfang der Verletzung und die diese begründenden Tatsachen zu informieren. Sollten IGEL und der Endkunde nicht binnen zwei Monaten nach Zugang der Informationen bei IGEL eine Einigung über die IGEL zustehenden Ansprüche erzielen können, ist der Auditor gegenüber IGEL von der Verschwiegenheit entbunden und berechtigt, IGEL alle Informationen, Unterlagen etc. zur Verfügung zu stellen, welche IGEL für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Endkunden benötigt.
- 8.5 Die Rechte gemäß den vorstehenden Ziff. 8.3 und 8.4 stehen IGEL auch ohne vorhergehendes Auskunftsverlangen nach Ziff. 8.2 zu, wenn IGEL Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es zu einer Verletzung dieses EULAs durch den Endkunden gekommen

sein könnte oder dass ein vorhergehendes Auskunftsverlangen nicht sachdienlich ist, um IGELs Rechte zu wahren.

- 8.6 Die Kosten eines Audit-Verfahrens hat der Endkunde zu tragen, wenn er eine Auskunft gem. Ziff. 8.2 verweigert oder der Auditor eine Verletzung dieses EULA oder der Rechte IGELs an IGEL-Software durch den Endkunden feststellt.
- 8.7 Von den vorstehenden Regelungen bleiben weitergehende, gesetzliche Ansprüche IGELs, insbesondere der Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 1 UrhG, unberührt.

### **9 Rechtsverletzungen, Entzug des Nutzungsrechtes**

- 9.1 Stellt IGEL oder der Auditor fest, dass der Endkunde dieses EULA oder die Rechte IGELs an IGEL-Software verletzt oder ist dies offensichtlich, so fordert IGEL den Endkunden auf, die Verletzung binnen einer angemessenen Frist abzustellen.
- 9.2 Stellt der Endkunde die Verletzung binnen der gesetzten Frist nicht ein oder ist eine Fristsetzung nach Art und Umständen der Verletzung nicht tunlich, so ist IGEL berechtigt, dem Endkunden das oder die Nutzungsrecht/e (i) an EMP auch vor Ablauf der Laufzeit des Nutzungsrechtes, sowie (ii) an IGEL OS und IGEL UMS, soweit dies nach Art und Umständen der Verletzung angemessen ist, mit Wirkung für die Zukunft zu entziehen.
- 9.3 Etwaige noch bestehende Zahlungsverpflichtungen aus einem Erwerbsvertrag zwischen Endkunden und einem IGEL-Reseller bleiben von einem Entzug des Nutzungsrechtes unberührt.
- 9.4 Die vorstehenden Ziffern gelten entsprechend, wenn und soweit IGEL Kenntnis davon erlangt, dass der Erwerbsvertrag des Endkunden über IGEL EMP vor Ablauf der Vertragslaufzeit beendet wurde oder der Erwerbsvertrag über IGEL OS und IGEL UMS rückwirkend beseitigt oder unwirksam wurde.

### **10 Export**

Die IGEL-Software sowie die Fremdsoftware unterliegen ggf. in- und ausländischen Exportkontrollgesetzen. Im Fall eines Exports hat der Endkunde alle für die Verwendung, den Export, den Reexport und die Übertragung von Software und Technologie geltenden Gesetze und Bestimmungen zu beachten und alle erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen.

### **11 Schlussbestimmungen**

- 11.1 Dieses EULA ersetzt alle eventuell zuvor bestehenden Abreden oder Verträge der Parteien bezogen auf den Vertragsgegenstand. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses

bestehen keine von den vorliegenden Regelungen abweichenden Abreden, egal welcher Form.

11.2 Sollte eine Bestimmung dieses EULA ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen des EULA nicht berührt.

11.3 Dieses EULA unterliegt allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das internationale Privatrecht findet keine Anwendung, soweit es abdingbar ist.

11.4 Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Bremen, Deutschland. IGEL ist berechtigt, den Endkunden auch an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.

Bremen, Mai 2019

IGEL Technology GmbH